

- I. in der unteren Instanz durch Bergämter mit beigegebenen technischen Localbeamten,
 II. in der oberen Instanz durch das Ministerium der Finanzen zu besorgen.

Competenzzweifel zwischen den unteren Verwaltungsbehörden unterliegen der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der Finanzen und des Innern."

Die Zweite Kammer hat, um im Gesetze auszusprechen, in welchen Angelegenheiten von den Bergämtern collegialische Beschlußfassung einzutreten habe, hierzu folgenden Zusatz beschlossen:

"Die Entschliebung des Bergamtes über allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften, über Zwangsmaßregeln nach §§. 89/68 Punkt $\frac{2 \text{ und } 3}{1 \text{ und } 2}$ und §. 115 b, über Regelung collidirender Ansprüche mehrerer Bergwerksbesitzer nach §. 58, Absatz 2 und 3, §§. 59, 117, 118 und 118 b und über die in §. 108, Absatz 2, gedachten organischen Einrichtungen, ingleichen die zu §§. 109 und 135 erforderlich werdenden Beschlüsse, sind collegialisch von mindestens drei Mitgliedern zu fassen."

Die diesseitige Deputation ist mit diesem Zusatz einverstanden und empfiehlt, demselben beizutreten.

Präsident von Friesen: §. 178. Wenn Niemand sich zum Worte meldet, würde ich die Frage zu stellen haben. Die Deputation ist mit dem soeben vorgelesenen Zusatz einverstanden und empfiehlt, demselben beizutreten, und ich frage die Kammer:

"ob sie den Beitritt zu diesem Zusatz beschließen wolle?"

Einstimmig.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Bericht sagt ferner:

Zu §. 179.

Auch in reinen Bergsachen, um welche es sich in diesem Paragraphen handelt, will die Zweite Kammer eine dritte Instanz für die Fälle beibehalten, wenn die Entschliebung der Oberbehörde mit der der unteren Behörde nicht conform ist. Sie hat daher beschlossen, als zweiten Absatz folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Gegen dessen Entschliebung, dafern sie nicht mit dem Beschlusse der ersten Instanz conform ist, steht Dem, der sich dadurch benachtheiligt glaubt, nochmaliger Recurs an das genannte Ministerium (Finanzministerium) offen,"

wogegen von der Ersten Kammer Wegfall der dritten Instanz beschlossen worden ist.

Aus den Seite 274 ihres ersten Berichts ersichtlichen Gründen kann die diesseitige Deputation nur anrathen, diese von der Zweiten Kammer beschlossene Bestimmung abzulehnen.

Präsident von Friesen: §. 179. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, stelle ich die Frage auf das Deputationsgutachten. Dasselbe rathet an, die von der Zweiten

Kammer beschlossene Bestimmung abzulehnen, und ich frage die Kammer:

"ob sie diese Ablehnung beschließen wolle?"
 Einstimmig.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Im Berichte heißt es:

Zu §. 181 b.

Ueber §. 181 b sind beide Kammern einverstanden, indem die in der Zusammenstellung Seite 103 zu lesenden Worte:

"oder auf Erbbelehnung beruhenden" weder in dem Antrage der jenseitigen Deputation (vergl. Seite 510 und 610 des jenseitigen Berichts) erwähnt, noch von der Zweiten Kammer beschlossen worden sind.

Zu §. 183.

Außer den zu §. 133 hinsichtlich des Zusatzes zu §. 183:

"Ingleichen bleibt zc."

bereits gemachten Bemerkungen bestehen bei diesem Paragraphen noch insofern Differenzen, als

- a) die Zweite Kammer das Citat: "§ 8," und
- b) das Citat: "§. 232" gestrichen wissen will,

während die Erste Kammer beschlossen hat:

- zu a) §. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1851 in §. 183 und
- zu b) von §. 232 gedachten Gesetzes den ersten und zweiten Absatz mit aufzunehmen.

Zu a.

Die Zweite Kammer hält die Weglassung des §. 8 für sachgemäß, weil sein Inhalt durch §. 191 b schon mit getroffen werde; da jedoch §. 181 b der Erbbelehnung nicht gedenkt, zeitherige Erbbelehnungen aber auch künftig fortbestehen sollen, so ist anzurathen, §. 8 in §. 183 und im Anhange zu belassen.

Präsident von Friesen: §. 183 und zwar Punkt a. Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, stelle ich die Frage. Die Deputation beantragt, §. 8 in §. 183 und im Anhange zu belassen, und ich frage die Kammer:

"ob sie Solches beschließen wolle?"
 Einstimmig.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Bericht sagt:

Zu b.

Die jenseitige Kammer hat Wegfall des §. 232 aus dem Grunde beschlossen, weil von ihr Wegfall des Punktes a in §. 123 des Entwurfs beschlossen worden sei.

(Vergl. jenseitigen Bericht Seite 611 und Nachbericht Seite 148.)

Die diesseitige Deputation kann dem beistimmen, rathet daher an: